

An den/die Wahlleiter/in

in

Wahlvorschlag

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/ Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin *

der/des

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei/en oder Wählergruppe/n; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin *

der Gemeinde – des Kreises *am/im Jahr *

1. Aufgrund des § 46 d in Verbindung mit § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 75 b der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als - gemeinsamer/gemeinsame * -

Bewerber/in

(Familienname, Vornamen¹)

Beruf

geboren am in

Wohnung und Wohnort

Staatsangehörigkeit:

E-Mail-Adresse und Telefon:

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerber/in,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerber/in,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei/en oder Wählergruppe/n zur Aufstellung des/der - gemeinsamen * - Bewerbers/Bewerberin nebst Versicherungen an Eides statt nach § 46 b i. V. mit § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes,
- d) Unterstützungsunterschriften,^{2 3}
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise^{2 4} der Partei/en oder Wählergruppe/n, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/haben - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen: * ⁵
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung/en und Programm/e,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,⁶ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

g) Nur für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen**:

- ☐ Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- ☐ Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
- ☐ Für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen die Erklärung nach § 15a Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung/en
der Partei/en oder Wählergruppe/n, des Selbstbewerbers/der
Selbstbewerberin bzw. eines/einer Wahlberechtigten⁷

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt
- ² Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Gemeinde (Ober-/Bürgermeister/in), in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und bei Vorschlägen von Wahlberechtigten oder Selbstvorschlägen; dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Amtsinhaber/in vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist
- ³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünfmal, bei Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern/Einwohnerinnen von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden
- ⁴ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben
- ⁵ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden
- ⁶ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht
- ⁷ Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen erforderlich